



Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH

ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH

gültig vom 01. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Preise für Entnahmen durch Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)..... | 2 |
| Preise für Entnahmen durch Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (SLP) | 3 |
| Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV..... | 4 |
| Preise für Messstellenbetrieb..... | 5 |
| Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung..... | 6 |
| Mehr-/ Mindermengenpreise..... | 6 |
| Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV..... | 6 |
| Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz..... | 7 |
| Konzessionsabgabe..... | 7 |

Stand 02.01.2024

**Preise für Entnahmen durch Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM), gültig ab 01.01.2024 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾**

| Spannungsebene der Entnahme | Jahresleistungspreissystem | | | |
|--|--------------------------------------|------------------------|--------------------------------------|------------------------|
| | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a | | Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a | |
| | Leistungspreis €/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh |
| Hochspannung (HS) | 16,56 | 6,06 | 161,54 | 0,26 |
| Umspannung Hoch-/Mittelspannung (Usp. HS/MS) | 17,38 | 6,69 | 171,54 | 0,52 |
| Mittelspannung (MS) | 19,65 | 7,49 | 185,07 | 0,88 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung (Usp. MS/NS) | 22,05 | 8,09 | 196,55 | 1,11 |
| Niederspannung (NS) | 25,09 | 8,89 | 212,52 | 1,39 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung (Kommunalrabatt) | 19,84 | 7,28 | 176,89 | 1,00 |
| Niederspannung (Kommunalrabatt) | 22,58 | 8,00 | 191,27 | 1,25 |

Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um einen prozentualen Aufschlag.

⁽¹⁾ Hinzu kommen die Konzessionsabgabe, der Aufschlag gemäß KWK-Gesetz und gesetzliche Umlagen (Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG).

⁽²⁾ Zusätzlich wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH diese Leistung erbringt.

⁽³⁾ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



Preise für Entnahmen durch Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (SLP), gültig ab 01.01.2024 ^{(1) (2) (3)}

| | Jahrespreissystem | |
|---|-------------------|------------------------|
| | Grundpreis €/a | Arbeitspreis ct/kWh |
| Entnahme ohne Leistungsmessung | | |
| Niederspannung (NS) | 40,00 | 11,00 |
| Niederspannung (Kommunalrabatt) | 36,00 | 9,90 |
| Elektro-Speicherheizungen ⁽⁴⁾ | 20,00 | 5,50 |
| Elektro-Speicherheizungen (Kommunalrabatt) ⁽⁴⁾ | 18,00 | 4,95 |
| Wärmepumpen ⁽⁴⁾ | 30,00 | 8,25 |
| Wärmepumpen (Kommunalrabatt) ⁽⁴⁾ | 27,00 | 7,43 |

Preise für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) ^{(1) (2) (3)}

Gemäß Beschluss BK8-22/010-A der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Kein separater Zählpunkt erforderlich.

| Art der Entnahmestelle | Arbeitspreis | Gutschrift ⁽⁵⁾ |
|---|--------------|---------------------------|
| | ct/kWh | €/a |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG | 11,00 | 149,73 |

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

| Art der Entnahmestelle | Arbeitspreis ct/kWh |
|---|------------------------|
| Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG | 4,40 |

⁽¹⁾ Hinzu kommen die Konzessionsabgabe, der Aufschlag gemäß KWK-Gesetz und gesetzliche Umlagen (Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG).

⁽²⁾ Zusätzlich wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH diese Leistung erbringt.

⁽³⁾ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

⁽⁴⁾ Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden.

⁽⁵⁾ Der Nachlass wird maximal in der Höhe der tatsächlich gezahlten Netzentgelte gewährt.



Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV, gültig ab 01.01.2018 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

| Spannungsebene der Entnahme mit Leistungsmessung | Jahresleistungspreissystem | | | |
|--|-----------------------------------|---------------------|-----------------------------------|---------------------|
| | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a | | Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a | |
| | Leistungspreis €/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh |
| Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS) | 6,81 | 3,07 | 80,53 | 0,12 |
| Mittelspannung (MS) | 8,91 | 3,34 | 81,93 | 0,42 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS) | 10,47 | 3,81 | 92,21 | 0,54 |
| Niederspannung (NS) | 11,84 | 4,19 | 100,05 | 0,66 |

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 sind die Verteilnetzbetreiber gemäß § 120 Abs. 7 EnWG verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen („vermiedene Netzentgelte“) auszuweisen und zu veröffentlichen.

Zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte sind ab dem Jahr 2018 jeweils die Netzentgelte des Jahres 2016 zugrunde zu legen. Auf Basis der Preisblätter des Jahres 2016 werden ab dem Jahr 2018 die Kosten nach § 120 Abs. 5 des EnWG vollständig herausgerechnet, soweit sie in den Erlösbergrenzen des Jahres 2016 enthalten waren und damit in die Preisblätter des Jahres 2016 eingeflossen sind. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Daraus ergeben sich die Werte, die als Netzentgelte für die Übertragungsnetze und der vorgelagerten Netze der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte im jeweiligen Jahr zugrunde zu legen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung und bleiben ab dem Jahr 2018 konstant.

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01. Januar 2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

⁽¹⁾ Zusätzlich wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH diese Leistung erbringt.

⁽²⁾ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung), gültig ab 01.01.2024 ⁽¹⁾**

| Entnahmen und Einspeisung <u>mit</u> Lastgangzählung | |
|---|---------------------------------|
| Spannungsebene der Messung | Preis je Messeinrichtung |
| | €/a |
| MS - Mittelspannung (einschließlich USp. HS/MS) | 411,56 |
| Stromwandlersatz | 160,00 |
| NS - Niederspannung (einschließlich USp. MS/NS) | 314,17 |
| Stromwandlersatz | 19,07 |

| Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Lastgangzählung | | | | |
|---|---------------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------|
| | Preis je Messeinrichtung | | | |
| | jährliche Messung | halbjährliche Messung | vierteljährliche Messung | monatliche Messung |
| | €/a | €/a | €/a | €/a |
| Eintarifzähler | 7,91 | 11,00 | 17,24 | 42,20 |
| Zweitarifzähler | 14,16 | 17,28 | 23,52 | 48,48 |
| Eintarifzähler für Zweierenergieerichtungen | 21,62 | 24,74 | 30,98 | 55,94 |
| Zweitarifzähler für Zweierenergieerichtungen | 26,62 | 29,74 | 35,98 | 60,94 |
| Maximumzähler ⁽²⁾ | 61,32 | 72,74 | 95,58 | 186,94 |
| Wandlersatz NS | 19,07 | | | |

Schwachlastzeit

Täglich von 20.00 Uhr – 06.00 Uhr des Folgetages

⁽¹⁾ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.⁽²⁾ Maximumzähler können auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.



Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung, gültig ab 01.01.2024

| Jeder Einsatz eines Beauftragten der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH: | Preis in € |
|---|----------------------|
| - zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) | 55,00 |
| - zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung | 55,00 ⁽²⁾ |

Mehr-/ Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/ Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/ Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, gültig ab 01.01.2024 ^{(1) (2)}

| je Abnahmestelle | Preis |
|---|------------------------------|
| Für die ersten 1.000.000 kWh/a Gruppe A | 0,643 ct/kWh |
| Für jede weitere kWh/a (über 1.000.000 kWh hinausgehend) Gruppe B Gruppe C ⁽³⁾ | 0,050 ct/kWh 0,025 ct/kWh |

⁽¹⁾ Nähere Ausführungen finden Sie im Internet unter: www.netztransparenz.de

⁽²⁾ Die genannten Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

⁽³⁾ Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Umlagen beruht auf § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG. (Nachweis durch Wirtschaftsprüfer-Testat erforderlich).



Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz, gültig ab 01.01.2024 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

| KWKG - Umlage | Preis |
|--|--------------|
| alle nicht privilegierten Letztverbraucher | 0,275 ct/kWh |

| Offshore - Netzumlage | Preis |
|--|--------------|
| alle nicht privilegierten Letztverbraucher | 0,656 ct/kWh |

Mögliche Privilegierungen richten sich nach den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Konzessionsabgabe ⁽²⁾

| je Abnahmestelle | Preis |
|--|--------------|
| § 2 (2) Nr. 1 a KAV Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes | 0,61 ct/kWh |
| § 2 (2) Nr. 1 b KAV (bis 100.000 Einwohner) Strom für sonstige Tariflieferungen | 1,59 ct/kWh |
| § 2 (3) Nr. 1 KAV i. V. m. § 1 (3) und (4) KAV Strom für Sondervertragskunden | 0,11 ct/kWh |

⁽¹⁾ Nähere Ausführungen finden Sie im Internet unter: www.netztransparenz.de

⁽²⁾ Die genannten Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.